

AVB I5-D13 - **Hausordnung für Patient*innen, Begleitpersonen, Besucher*innen und sonstige Personen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Datenschutz und Schweigepflicht
- § 3 – Hinweise zum Führen eines Kraftfahrzeuges zur Anreise und während der Therapie
- § 4 – Aufenthalt der Patient*innen
- § 5 – Verhalten
- § 6 – Einrichtungen der Klinik
- § 7 – Heil- und Arzneimittel
- § 8 – Verpflegung
- § 9 – Besuche
- § 10 – Nachtruhe
- § 11 – Parken und Befahren des Klinikgeländes
- § 12 – Filmaufnahmen usw.
- § 12 a – Mobilfunkgeräte und Kameras
- § 13 – Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung
- § 14 – Beschwerden / Anregungen
- § 15 – Zuwiderhandlungen
- § 16 – Eingebrachte und persönliche Sachen
- § 17 – Haftungsbeschränkung für Eigentum und Nachlass

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patient*innen, die sich in therapeutischer Behandlung in der DGD Klinik Hohe Mark gGmbH und deren Außenstellen befindet.

Für Patient*innen, Begleitpersonen, Besucher*innen und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

§ 2 – Datenschutz und Schweigepflicht

*Patient*innen, Begleitpersonen, Besucher*innen und sonstige Personen* unterliegen der Schweigepflicht im Zusammenhang mit Informationen, die Mitpatient*innen, Therapeut*innen oder Klinikpersonal während ihres Klinikaufenthaltes betreffen.

Die Weitergabe von Informationen, die ein Patient / eine Patientin – auch in Gesprächen untereinander – von anderen Patient*innen oder Mitarbeitenden erlangt, sind äußerst vertraulich zu behandeln und datenschutzrechtlich einzustufen.

§ 3 – Hinweise zum Führen eines Kraftfahrzeuges zur Anreise und während der Therapie

Zu Ihrer eigenen Sicherheit raten wir von einer Anreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug ab. Das Führen des Kraftfahrzeuges während der Zeit der Behandlung ist grundsätzlich aus therapeutischen Gründen nicht erwünscht.

Wir weisen darauf hin, dass bei bestehender Suchtmittelabhängigkeit oder unter der medikamentösen Behandlung im Rahmen Ihres Aufenthaltes in der Klinik die Fahreignung bzw. die Fahrtüchtigkeit eingeschränkt oder aufgehoben sein kann. Als Verkehrsteilnehmer haben Sie die Pflicht, Ihre Fahreignung und -tüchtigkeit im Einzelfall vor der Teilnahme am Straßenverkehr zu prüfen und sicher zu stellen.

Hinweis: Grundsätzlich können die Ihnen entstandenen Fahrtkosten durch Ihre Krankenkasse gemäß § 60 SGB V teilerstattet werden. Ihre Krankenkasse hält hierfür Formulare bereit; bemühen Sie sich bitte frühzeitig darum.

Sofern Sie dennoch mit dem Kraftfahrzeug anreisen, beachten Sie bitte folgendes:

- Das Führen eines Kraftfahrzeuges gegen ärztlich-therapeutischen Rat während der Therapie und ein eventuell eintretender Schaden liegen gänzlich in Ihrer Eigenverantwortung.
- Seitens des Klinikpersonals besteht eine Handlungspflicht bei der Annahme einer konkreten Gefährdungssituation (z.B. Alkohol-, Drogen-, Tabletteneinnahme u.ä.), welche Ihre Fahrtüchtigkeit infrage stellt. In dem Falle kann dies zu einem schriftlichen Aussprechen eines Fahrverbotes kommen und zur Abnahme Ihres Kraftfahrzeug-Schlüssels.

§ 4 – Aufenthalt der Patient*innen

- (1) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen der Klinik ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (2) Patient*innen, die das Gelände der Klinik außerhalb der für die betreffende Station festgelegten zeitlichen und örtlichen Grenzen verlassen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis des behandelnden Arztes / der behandelnden Ärztin.

§ 5 – Verhalten

- (1) Der Aufenthalt in einer Klinik erfordert im Interesse aller Patient*innen besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
- (2) Ärztliche Anordnungen und Weisungen des therapeutischen Personals sind zu befolgen.
- (3) Auf Mitpatient*innen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (4) Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.
- (5) Der Genuss von Alkohol ist nicht gestattet.
- (6) Bei der Aufnahme mitgeführte Medikamente, Alkohol, Drogen sind bei den Mitarbeitenden der Station abzugeben. Alkohol und Drogen werden durch die Mitarbeitenden entsorgt. Mitgebrachte Medikamente werden bei der Entlassung den Patient*innen wieder ausgehändigt.
- (7) Der Besitz von gefährlichen Gegenständen wie z.B. Hieb-, Stich- und Schusswaffen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Wenn diese Gegenstände in die Klinik gebracht werden, wird die Polizei darüber informiert und die Waffen werden durch die Polizei sichergestellt.
- (8) Musikwiedergabegeräte jeglicher Art, Rundfunk-/Fernsehgeräte werden nur nach Zustimmung der Mitarbeitenden des therapeutischen Teams und mit Kopfhörer betrieben. Dabei ist auf Mitpatient*innen Rücksicht zu nehmen. Während der Ruhezeiten ist der Betrieb dieser Geräte grundsätzlich untersagt. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte ist dann erlaubt, wenn diese der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparat).

§ 6 – Einrichtungen der Klinik

- (1) Einrichtungen der Klinik sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 7 – Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patient*innen vom Arzt / von der Ärztin oder auf ärztliche Anordnung durch Mitarbeitende des Pflegedienstes verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt / von der Krankenhausärztin verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 8 – Verpflegung

- (1) Die Verpflegung richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. bei Diät).
- (2) Die Einnahme der Mahlzeiten erfolgt in den dafür vorgesehenen Speisesälen.
- (3) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 9 – Besuche

- (1) Besuche sind zu den Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt / die Ärztin nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. Die jeweiligen Besuchszeiten erfahren Sie auf der Station.
- (2) Besuche außerhalb der Besuchszeiten sind in Absprache mit den Mitarbeitenden des therapeutischen Teams möglich.
- (3) Besucher*innen auf der Station melden sich zunächst im Pflegestützpunkt.
- (4) Das Mitbringen von anderen Tieren – außer Hunden – ist nicht gestattet.
- (5) **Hunde von Besucher*innen** sind innerhalb des Klinikgeländes an der Leine zu führen. Der Hundeführer/die Hundeführerin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund keine „Häufchen“ im Klinikgelände hinterlässt. An der Pforte sind für den Zweck „Entsorgungspäckchen“ erhältlich. Ebenso ist darauf zu achten, dass andere Personen nicht von dem Hund belästigt werden (z.B. anspringen, anbellern etc.). Öffentlich zugängliche Gebäude der Klinik dürfen mit Hunden nicht betreten werden. Das Mitbringen von **Hunden auf eine Station** zu Besuchszwecken ist nur mit vorheriger Absprache des Stationsteams erlaubt. Über eine Erlaubnis wird jedes Mal individuell neu entschieden. Das Betreten der Speisesäle und Küchenbereiche mit Hunden ist grundsätzlich untersagt.

§ 10 – Nachtruhe

Die Stationsgebäude der Klinik werden in den Sommermonaten von 22:30 Uhr bis 06:00 Uhr und in den Wintermonaten von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr abgeschlossen.

§ 11 – Parken und Befahren des Klinikgeländes

- (1) Zum Parken steht ein Parkhaus zur Verfügung.
- (2) Das Befahren des Geländes ist nur bei der An- und Abreise nach Rücksprache mit dem Pfortenpersonal gestattet.

§ 12 – Filmaufnahmen usw.

Video und Fotoaufnahmen zum privaten, nicht öffentlichen Gebrauch bedürfen der persönlichen Zustimmung der abgichteten Personen. Für alle anderen Medien und Zwecke ist die Zustimmung der Krankenhausdirektion einzuholen.

§ 12 a – Mobilfunkgeräte und Kameras

Die Nutzung von Kameras, Handys und sonstigen Mobilfunkgeräten ist in den Patientenzimmern grundsätzlich gestattet.

Im Einzelfall kann dem Patienten/der Patientin aus therapeutischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung die Nutzung untersagt werden. Die Geräte sind in diesem Fall aus der Klinik zu verbringen oder werden von der Klinik für die Patient*innen in Verwahrung genommen.

§ 13 – Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Werben, Verkaufstätigkeiten, Betteln, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigung ist im gesamten Klinikbereich untersagt.

§ 14 – Beschwerden / Anregungen

Die Patient*innen können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den Stationsarzt/die Stationsärztin, die Mitarbeitenden im Pflegedienst, die Verwaltung oder den Patientenführer/die Patientenführerin wenden.

§ 15 – Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patient*innen und Begleitpersonen aus der Klinik ausgeschlossen werden. Gegen Besucher*innen oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 16 – Eingebachte und persönliche Sachen

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Dies gilt ebenso für Wertgegenstände (Schmuck etc.) und größere Bargeldbestände.
Eine Bankfiliale / ein Bankautomat befindet sich in erreichbarer Nähe des Krankenhauses.
- (2) Geld und Wertsachen können bei der Verwaltung (Kasse) in zumutbarem Umfang verwahrt werden.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patient*innen werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und im Stationsstützpunkt vorübergehend verwahrt, protokolliert und möglichst von zwei Personen unterschrieben, bis sie dem Patienten/der Patientin wieder ausgehändigt werden können, spätestens jedoch am Entlasstag.
Wertgegenstände und größere Bargeldbeträge werden bei nächster Gelegenheit von den Mitarbeitenden zur Aufbewahrung in die Kasse gebracht.
- (4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden. Hierunter fallen auch in der Ergo- und Kreativtherapie erstellte Werkstücke.
- (5) Im Fall des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.
- (6) Abs. 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 – Haftungsbeschränkung für Eigentum und Nachlass

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut der Patient*innen bleiben, oder von Fahrzeugen der Patient*innen, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben werden. Besonders hervorzuheben ist, dass die Klinik grundsätzlich nicht für Schäden haftet, die von Personen verursacht werden, die nicht in der Klinik beschäftigt sind, wie Besucher*innen oder sonstige betriebsfremde Personen. Darüber hinaus haftet die Klinik nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten für:
 - den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut der Patient*innen verbleiben.
 - den Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder der Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten/der Patientin.